

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien Wien

STAND 1. JÄNNER 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. UMFANG DES KOLLEKTIVVERTRAGES	3	XII. VORDIENSTZEITEN	6
II. ARBEITSZEIT	3	XIIa. ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES NACH MUTTERSCHUTZGESETZ BZW EL- TERNKARENZURLAUBSGESETZ	6
III. SONN-UND FEIERTAGSRUHE	3	XIII. URLAUBS-UND WEIHNACHTSREMUNERA- TION (13. und 14. Gehalt)	6
IV. ÜBERSTUNDEN	3	XIV. FREISTELLUNG ALTKATHOLISCHER AR- BEITNEHMER AM KARFREITAG UND IS- RAELITISCHER ARBEITNEHMER AM VER- SÖHNUNGSTAG	7
V. VERFALL VON ANSPRÜCHEN	4	XV. JUBILÄUMSGELD	7
VI. URLAUB	4	XVI. MINDESTLEISTUNGEN	7
VII. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG	4	XVII. GELTUNGSDAUER	7
VIII. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BE- STIMMUNGEN	4		
IX. KÜNDIGUNG	5		
X. ENTGELT	5		
XI. FEHLGELDENTSCHÄDIGUNG, REISEKOS- TEN, VERPFLEGUNGS- NÄCHTIGUNGS- UND WEGGELDER	6		

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien Wien

Stand 1. Jänner 2009

abgeschlossen zwischen der **Rechtsanwaltskammer Wien**, 1010 Wien, Rotenturmstraße 13 und der **Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Wirtschaftsdienstleistungen**, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien.

Als Rechtsanwaltsangestellte gelten alle Personen, die in den Kanzleien der Rechtsanwälte angestellt und nicht Rechtsanwaltsanwärter oder Angestellte Rechtsanwälte sind.

I. UMFANG DES KOLLEKTIVVERTRAGES

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis aller im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien

beschäftigten Angestellten und kaufmännischen Lehrlinge geregelt.

II. ARBEITSZEIT

1. Die Arbeitszeit beträgt einschließlich der Zeit für die Postabfertigung 40 Stunden wöchentlich.

als 8 Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet, kann die entfallende Arbeitszeit auf die anderen Tage der Woche verteilt werden, jedoch darf die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten.

2. Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Lage der Pausen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Kanzleierfordernisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Wird an einem Werktag weniger

3. An Samstagen und am 31. Dezember hat die Arbeitszeit um 12,00 Uhr zu enden. Am 24.12. jeden Jahres sind die Arbeitnehmer vom Dienst freigestellt.

III. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonntagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. An Feiertagen, das sind die durch

das Gesetz hiezu erklärten Tage, hat die Arbeit in den Kanzleien der Rechtsanwälte zu ruhen.

IV. ÜBERSTUNDEN

1. Alles, was über die normale Arbeitszeit (Absatz II) hinausgeht, ist separat als Überstunde zu entlohnen.

die Überstundenberechnung gilt 1/150 (ein Hundertfünftel) des Monatsgehaltes.

2. An Werktagen sind die ersten beiden Überstunden nach Beendigung der vereinbarten Arbeitszeit sowie die Überstunden, die ab 7,00 Uhr früh geleistet werden, mit einem 50%igen Zuschlag zu vergüten. An Sonn- und Feiertagen, am 24. Dezember sowie am 31. Dezember nach 12,00 Uhr und in der Zeit zwei Stunden nach Beendigung der Arbeitszeit bis 7,00 Uhr früh sind die Überstunden mit einem 100%igen Zuschlag zu vergüten. Als Grundlage für

3. Durch Vereinbarung zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann eine Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf eine solche Pauschale den Arbeitnehmer im Durchschnitt nicht ungünstiger stellen als die Überstundenentlohnung.

4. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und in der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet.

6. Soweit die Entlohnung überkollektivvertraglich erfolgt, gilt eine Überschreitung der täglichen Arbeitszeit bis zu 15 Minuten pauschal als abgegolten.

V. VERFALL VON ANSPRÜCHEN

Alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, insbesondere Ansprüche auf Überstundenentlohnung, sind bei sonstigem Verfall spätestens 6 Monate, vom Tage

der Fälligkeit, bei Überstunden vom Tage der Leistung an gerechnet, dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich geltend zu machen.

VI. URLAUB

1. Hinsichtlich der Urlaubsbestimmungen gilt das Urlaubsgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl 390 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (UrlG).

2. Während desurlaubes darf der Arbeitnehmer keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

3. Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

VII. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei nachgewiesenen Eintritt nachstehender Ereignisse ist jedem Angestellten Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes wie folgt zu gewähren:

Bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährten) 3 Werktage
im Todesfall von Eltern oder von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern . 2 Werktage
bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes 1 Werktag

bei Niederkunft der Ehegattin bzw der im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährtin 1 Werktag
im Todesfall von Kindern, Geschwistern, Schwiegereltern, Zieh- o. Stiefeltern oder Großeltern 1 Werktag
zuzüglich der notwendigen Hin- und Rückfahrten zum Orte des Begräbnisses im Ausmaß eines weiteren Werktages
bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes 2 Werktage

VIII. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

1. Haushaltstag:

Angestellte, die einen eigenen Haushalt führen, haben ohne Schmälerung ihres Monatseinkommens Anspruch auf einen freien Tag im Monat, welcher im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzusetzen ist. Dieses Recht entfällt bei Einteilung der Arbeitszeit in eine Fünftageweche.

2. Wenn einem Angestellten durch einen zuständigen gesetzlichen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt, Krankenurlaub, Land- und Heimaufenthalt gewährt wird, ist dieser auf den gesetzlich gebührenden Erholungsurlaub keinesfalls anzurechnen. Dem Krankenurlaub ist in dieser Richtung ein von der Krankenkasse gewährter Land- und Heimaufenthalt gleichzustellen.

IX. KÜNDIGUNG

1. Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 AngG. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs 3 des AngG vereinbart, dass sie am 15. oder Letzten eines Kalendermonates endet.

2. Kündigungen müssen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens in der Kanzlei oder an einem anderen Ort.

X. ENTGELT

Mindestsätze ab 1. Jänner 2009

Berufsgruppe I:

Kanzleikräfte und Stenotypistinnen, die auch Aktenabschriften bei Gericht und Behörden und sonstige Kanzleigeschäfte nach Detailanweisung verrichten sowie Aktenablage und einfache Registraturarbeiten durchführen:

Im 1. Berufsjahr:	1.023,50
Im 2. Berufsjahr:	1.044,50
Im 3. Berufsjahr:	1.065,50
Im 4. Berufsjahr:	1.086,50
Im 5. Berufsjahr:	1.107,50
Im 6. Berufsjahr:	1.128,50
Im 7. Berufsjahr:	1.149,50
Im 8. Berufsjahr:	1.170,50
Im 9. Berufsjahr:	1.191,50
Im 10. Berufsjahr:	1.212,50
Im 11. Berufsjahr:	1.233,50
Im 12. Berufsjahr:	1.254,00
Im 13. Berufsjahr:	1.275,00
Im 14. Berufsjahr:	1.296,00
Im 15. Berufsjahr:	1.317,00
Im 16. Berufsjahr:	1.338,00
Im 17. Berufsjahr:	1.359,00
Im 18. Berufsjahr:	1.380,00
Im 19. Berufsjahr:	1.401,00
Im 20. Berufsjahr:	1.422,00

Berufsgruppe II:

Hiezu gehören Angestellte, die höhere Kanzleiarbeiten verrichten, die nach allgemeinen Weisungen selbstständig arbeiten, welche die B.U. besitzen, die Klagen, Schriftsätze und Verfügungen entwerfen, welche keine sachlichen Entscheidungen verlangen, ferner selbstständige Grundbucherhebungen und Akteneinsichten vornehmen, Kostennoten verfassen, das Expensar und die Kassa führen, die Berechnung der sozialen Abgaben und Steuern vornehmen, welche mit der Kanzleiführung zusammenhängen:

Im 1. Berufsjahr:	1.114,50
Im 2. Berufsjahr:	1.137,00
Im 3. Berufsjahr:	1.159,50
Im 4. Berufsjahr:	1.182,00

Im 5. Berufsjahr:	1.205,00
Im 6. Berufsjahr:	1.227,50
Im 7. Berufsjahr:	1.250,00
Im 8. Berufsjahr:	1.272,50
Im 9. Berufsjahr:	1.295,50
Im 10. Berufsjahr:	1.318,00
Im 11. Berufsjahr:	1.340,50
Im 12. Berufsjahr:	1.363,00
Im 13. Berufsjahr:	1.386,00
Im 14. Berufsjahr:	1.408,50
Im 15. Berufsjahr:	1.431,00
Im 16. Berufsjahr:	1.454,00
Im 17. Berufsjahr:	1.476,50
Im 18. Berufsjahr:	1.499,00
Im 19. Berufsjahr:	1.522,00
Im 20. Berufsjahr:	1.544,00

Berufsgruppe III:

Hiezu gehören Angestellte, die höchste Kanzleiarbeiten selbstständig verrichten, Sollizitatoren, ferner jene Angestellte, die Arbeiten mit selbstständiger Entscheidung durchführen, sowie selbstständige Arbeiten in Verlassenschaften, Grundbuch- und sonstige Außerstreitsachen und Buchhaltung selbstständig führen, die über die unter Berufsgruppe II angeführten Buchhaltungsarbeiten hinausgehen:

Im 1. Berufsjahr:	1.201,00
Im 2. Berufsjahr:	1.226,00
Im 3. Berufsjahr:	1.251,00
Im 4. Berufsjahr:	1.276,00
Im 5. Berufsjahr:	1.301,00
Im 6. Berufsjahr:	1.326,50
Im 7. Berufsjahr:	1.351,50
Im 8. Berufsjahr:	1.377,00
Im 9. Berufsjahr:	1.402,00
Im 10. Berufsjahr:	1.427,00
Im 11. Berufsjahr:	1.452,00
Im 12. Berufsjahr:	1.477,50
Im 13. Berufsjahr:	1.502,50
Im 14. Berufsjahr:	1.528,00
Im 15. Berufsjahr:	1.553,00
Im 16. Berufsjahr:	1.578,00

Im 17. Berufsjahr:	1.603,00
Im 18. Berufsjahr:	1.628,00
Im 19. Berufsjahr:	1.653,50
Im 20. Berufsjahr:	1.678,50

Lehrlingsentschädigung:

1. Lehrjahr:	367,00
2. Lehrjahr:	458,00
3. Lehrjahr:	604,50

Angestellte mit einer vertraglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung erhalten den aliquoten Anteil der Bezüge, die ihnen nach dem Entgelt (Absatz IX.) bzw aufgrund von Einzelverträgen zustehen.

XI. FEHLGELDENTSCHÄDIGUNG, REISEKOSTEN, VERPFLEGUNGS-, NÄCHTIGUNGS- UND WEGGELDER

Obliegt einem Arbeitnehmer dienstvertraglich eine erhöhte Verantwortung in der finanziellen Kanzleibearbeitung, steht es den Vertragspartnern frei, unter Bedachtnahme auf das mit der ausgeübten Tätigkeit verbundene Wagnis (§ 2 Dienstnehmer-Haftpflichtge-

setz) eine Fehlgeldentschädigung von € 16,75 (Euro sechzehn komma fünfundsiebzig) monatlich zu vereinbaren. Der Ersatz der Fahrtspesen, Nächtigungs- und Weggelder erfolgt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsstarifes.

XII. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die in einer Rechtsanwalts- oder Notariatskanzlei zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als sechs Monate in einer Kanzlei betragen, werden bei Berechnung des Entgeltes zur Gänze eingerechnet.

Vordienstzeiten, die in anderen Betrieben als Angestellte verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zu einer Höchstzeit von 10 Jahren zur Berechnung

des Entgeltes eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch in den Rechtsanwaltskanzleien verwertet werden können.

Diese Anrechnungen gelten ausschließlich für die Berechnung des Mindestentgeltes und nicht für allfällige Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten.

XIIa. ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES NACH MUTTERSCHUTZGESETZ BZW ELTERNKARENZURLAUBSGESETZ

Für die Vorrückungen nach Punkt IX dieses Kollektivvertrages sind Karenzzeiten (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG,

EKUG oder VKG, die nach dem 31. 12. 2008 angetreten werden, bis zum Höchstausmaß von 22 Monaten anzurechnen.

XIII. URLAUBS- UND WEIHNACHTSREMUNERATION (13. UND 14. GEHALT)

1. Am 30. November eines jeden Jahres gebührt den Angestellten eine Weihnachtsremuneration und bei Antritt desurlaubes, spätestens jedoch am 1. Juli eines jeden Jahres, eine Urlaubsremuneration in der Höhe eines vollen Monatsgehalmtes. Den während des Jahres ein- oder austretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Remuneration bezahlt.

2. Wenn ein Angestellter nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsremunera-

tion sein Dienstverhältnis selbst aufkündigt, aus seinem Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss er sich die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Urlaubsremuneration von seinem ihm aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüchen (insbesondere Restgehalt und Weihnachtsremuneration) in Anrechnung bringen lassen.

XIV. FREISTELLUNG ALTKATHOLISCHER ARBEITNEHMER AM KARFREITAG UND ISRAELITISCHER ARBEITNEHMER AM VERSÖHNUNGSTAG

Die Bestimmungen des am 15. 7. 1952 zwischen der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien 1., Rotenturmstraße 13 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Handel, Verkehr, Vereine und Fremdenverkehr, Wien 1., Deutschmeisterplatz 2, abgeschlossenen Kollektivvertrages, der die Freistellung der der evangelischen Religionsgemeinschaft angehörigen Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung am Karfreitag gegen

Fortzahlung des Entgeltes zum Gegenstand hat, findet auch auf die Arbeitnehmer Anwendung, die der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören. Diese Bestimmungen finden ferner auf Arbeitnehmer, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

XV. JUBILÄUMSGELD

Für langjährige Dienste werden den Arbeitnehmern nach einer Beschäftigung von

20 Jahren mindestens	1	Brutto-Monatsgehalt
25 Jahren mindestens	1 1/2	Brutto-Monatsgehälter
35 Jahren mindestens	2	Brutto-Monatsgehälter
45 Jahren mindestens	3	Brutto-Monatsgehälter

als einmalige Anerkennungszahlung gewährt.

XVI. MINDESTLEISTUNGEN

Sonderevereinbarungen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen, wird in keiner Weise vorgegriffen. Bestehende höhere Gehälter und

günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

XVII. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Jänner 2009** in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des bisher in Geltung gestandenen Kollektivvertrages vom 1. Juli 2001 ihre Gültigkeit.

Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist

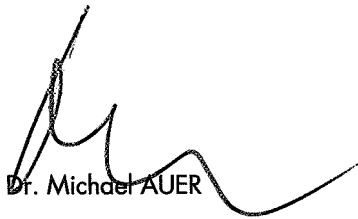
zum Ende eines jeden Monats mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderung desselben geführt werden.

Wien, im Dezember 2008

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

Der Präsident



Dr. Michael AUER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK JOURNALISMUS, PAPIER

Der Vorsitzende



Wolfgang KATZIAN

Die Geschäftsbereichsleiterin



Mag.^a Claudia KRAL-BAST

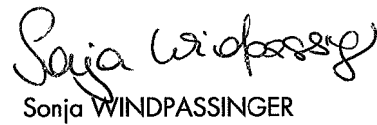
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Wirtschaftsdienstleistungen

Der Vorsitzende



Wolfgang MIKLAS

Die Wirtschaftsbereichssekretärin



Sonja WINDPASSINGER